

Allgemeine Geschäftsordnung der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie e.V.

§ 1

Zur Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder einzuladen. Die korrespondierenden Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind als Gäste zu der Mitgliederversammlung einzuladen; sie haben kein Stimmrecht.

§ 2

Der Vorstand unterrichtet den Erweiterten Vorstand über die Verhandlungsgegenstände sowie über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

§ 3

Der Erweiterte Vorstand kann zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung Verhandlungsgegenstände anmelden. Der Vorstand muss sie in die Tagesordnung aufnehmen, wenn sie drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand als Verhandlungsgegenstand bekanntgegeben worden sind. Die Fachgruppen können dem Vorstand Vorschläge für die Tagesordnung einreichen.

§ 4

Die Mitgliederversammlung verhandelt über die in der Tagesordnung festgelegten Verhandlungsgegenstände. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung weitere Verhandlungsgegenstände bestimmen.

§ 5

Die Beratung eines Gegenstandes beginnt mit der Erklärung des Verhandlungsleiters, dass die Verhandlung über den Gegenstand eröffnet ist. Anträge sind auf Verlangen des Verhandlungsleiters schriftlich einzureichen. Sie können nur bis zum Schluss der Beratung über den Gegenstand gestellt werden.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung, zu denen auch Anträge auf Schluss der Beratung und Schließung der Rednerliste gehören, können jederzeit angebracht werden. Sie gelangen, nachdem höchstens zwei Redner darüber gehört worden sind, zur Abstimmung.

§ 7

Aufgrund von Wortmeldungen wird vom Verhandlungsleiter bei der Beratung in der Reihenfolge der Meldungen das Wort erteilt. Im Interesse der Verhandlung kann der Verhandlungsleiter von

der Reihenfolge abweichen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes können jederzeit auch außerhalb der Rednerfolge das Wort nehmen und Anträge stellen. Den Gästen der Mitgliederversammlung ist innerhalb der Reihenfolge der Rednermeldungen das Wort zu erteilen. Sie sind nicht antragsberechtigt. Die Redezeit kann der Verhandlungsleiter beschränken.

§ 8

Eine Frage, über die abgestimmt werden soll, ist vom Verhandlungsleiter so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so legt der Verhandlungsleiter die Reihenfolge der Fragen vor der Abstimmung fest. Über jede Frage wird gesondert abgestimmt. Der Verhandlungsleiter stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Das von ihm festgestellte und verkündigte Ergebnis ist nicht anfechtbar.

§ 9

Bei Wahlen wird die Verhandlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen. Ihm gehören 3 Mitglieder an, die auf Vorschlag der Fachgruppenvorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt werden: Die Mitgliederversammlung wählt je ein Mitglied zum Vorsitzenden, zum Stellvertretenden Vorsitzenden, zum Schatzmeister und zum Schriftführer.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettel. Auf Antrag eines Mitgliedes aus der Mitgliederversammlung muss der Wahlausschuss die Wahl mit Stimmzetteln durchführen lassen.

§ 10

Die Protokollierung einer Verhandlung erfolgt nach § 10 Nr. 5 der Satzung.

Die Mitgliederversammlung nimmt die vorliegende Allgemeine Geschäftsordnung zustimmend zur Kenntnis.

Berlin, den 17. September 2014